

Artenschutzprüfung Stufe 1
zum Bebauungsplan 11/75
„Düsseldorfer Straße“
(Stadt Zülpich, Kreis Euskirchen)

Auftraggeber:
Getränke Jean Knein GmbH & Co. KG
Industriestraße 3
53909 Zülpich

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 03.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Lage des Plangebietes	1
3. Datenauswertung	3
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	4
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	5
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	7
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren	10
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	12
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	12
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	13
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	14
7. Zusammenfassung	15

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Mit Hilfe des aufzustellenden Bebauungsplans 11/75 der Stadt Zülpich sollen im rückwärtigen Bereich der Düsseldorfer Straße 57 und 63 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Erschließung von bis zu vier Flurstücken geschaffen werden. Die Firma Getränke Jean Knein GmbH & Co. KG fungiert als Projektentwickler.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Lage des Plangebietes

Die Plangebietsfläche liegt im nordöstlichen Teil des Zentralortes Zülpich, in der Gemarkung Zülpich, Flur 006, Flurstücke 709, 710, 711 und 714. Die Erschließung erfolgt über das Flurstück 713. Die Flächengröße beträgt etwa 0,23 ha.

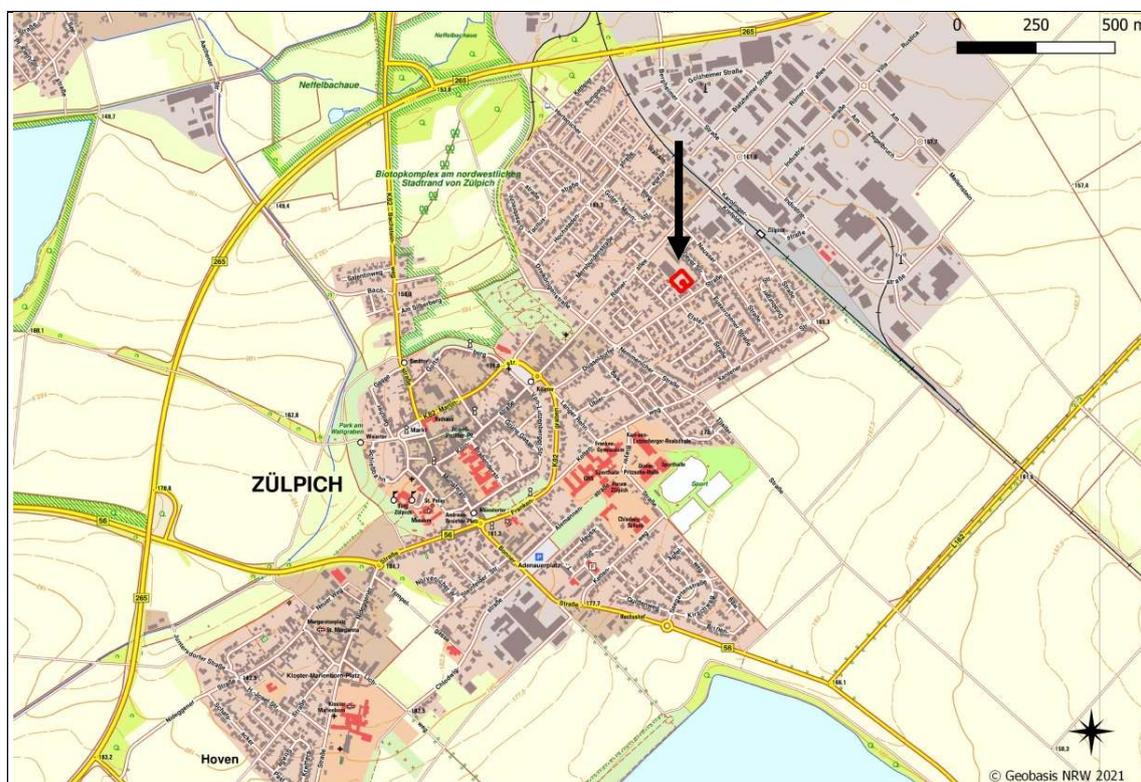


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Linie/Pfeil) nördlich der Düsseldorfer Straße in Zülpich.

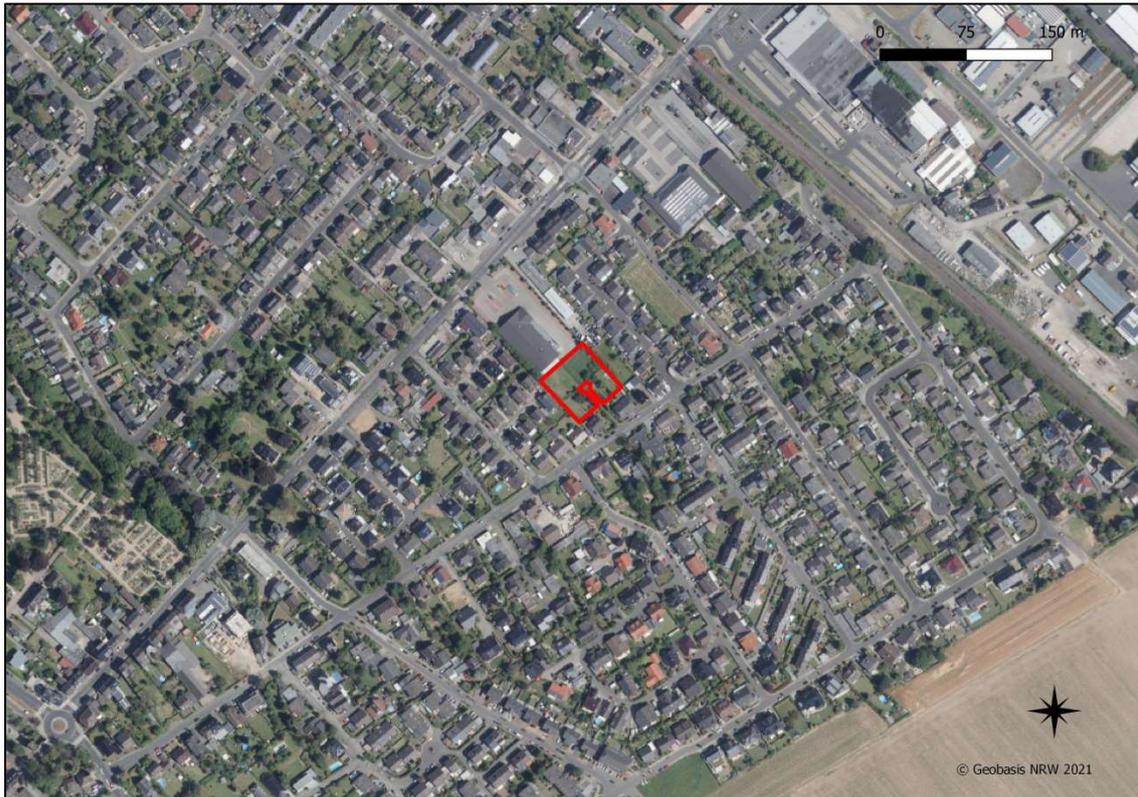


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Luftbild.



Abb. 3: Lage der Flurstücke im Detail.

Die südöstlichen Flurstücke 711 und 714 werden derzeit als Garten genutzt. Das Flurstück 709 ist eine Wiesenfläche und das Flurstück 710 eine Brache mit überwiegend Brombeeren. Die umliegenden Gebäude sind hauptsächlich Wohnhäuser und im Nordwesten grenzt ein Lebensmittelmarkt an die Fläche.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt im Nordosten des Zentralortes der Stadt Zülpich und somit außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Biotopkomplex am westlichen Stadtrand von Zülpich“ liegt zweigeteilt westlich und nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 610 - 640 m. Zwischen den beiden Teilen des LSG erstreckt sich das gleichnamige Naturschutzgebiet. Für das Naturschutzgebiet ist konkret die planungsrelevante Art Steinkauz gelistet. Innerhalb der dortigen Biotopkatasterflächen bzw. Geschützten Biotopen sind weitere planungsrelevante Arten aufgeführt: Turteltaube, Braunkehlchen, Bluthänfling, Sperber, Habicht, Schwarzkehlchen, Pirol, Baumfalke, Eisvogel, Mäusebussard, Baumpieper, Teichrohrsänger, Kuckuck, Waldkauz, Feldschwirl, Star, Wasserralle, Gartenrotschwanz und Bekassine sowie der Wasserfrosch-Komplex (mit dem Kleinen Wasserfrosch als planungsrelevante Art).

Etwa 860 m nordwestlich, jenseits der B 265, beginnt das Naturschutzgebiet (NSG) „Neffelbachau“. Für dieses Gebiet sind folgende planungsrelevante Arten genannt: Steinkauz, Schleiereule, Baumfalke, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Pirol, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Wasserralle, Drosselrohrsänger, Neuntöter sowie die Amphibienarten Springfrosch und Wechselkröte und als planungsrelevante Libellenart die Große Moosjungfer. Innerhalb der dortigen Biotopkatasterflächen bzw. Geschützten Biotopen sind ergänzend genannt: Feldschwirl, Turteltaube, Nachtigall, Bluthänfling, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Baumpieper, Kuckuck, Waldkauz, Star, Waldlaubsänger, Gartenrotschwanz und Bekassine sowie der Wasserfrosch-Komplex

Von den für die Schutzgebiete gelisteten planungsrelevanten Tierarten können aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes und der Habitatstrukturen (siehe Kapitel 4) lediglich 2 Arten potenziell vorkommen, nämlich **Bluthänfling** und **Star**. Alle üb-

rigen Arten können aufgrund ihrer Habitatsprüche und/oder Störungsempfindlichkeit ausgeschlossen werden.



Abb. 4: Lage des Plangebietes (rote Linie) im Zusammenhang mit den Schutzgebieten (rot NSG, grün LSG).

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Nach dem Fundortkataster @LINFOS gibt es südöstlich von Zülpich Einträge zum Feldhamster. Folgende Vogelarten sind dort ebenfalls im Südosten gelistet:

- Graumammer
- Rauchschwalbe
- Mehlschwalbe
- Rebhuhn
- Bluthänfling
- Nachtigall

Ein innerörtliches Vorkommen des Feldhamsters kann sicher ausgeschlossen werden. Von den genannten Vogelarten könnten im Plangebiet in der Siedlung brütende Mehlschwalbe als Nahrungsgast vorkommen. Als einziger potenzieller Brutvogel im Gebiet selbst ist ein Vorkommen des Bluthänflings denkbar, wenngleich in derart innerörtlichen Lagen sehr unwahrscheinlich.



Abb. 5: Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) können in seltenen Fällen auch auf innerörtlichen Flächen brüten, insbesondere in dichten Gebüschern oder Hecken (Foto: Fehr).

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5305/2 Zülpich. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten der Feldhamster, 37 Vogelarten, 2 Amphibienarten sowie eine Libellenart vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5305			
Art	Status	Erhaltungszustand NRW (KON)	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Säugetiere			
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden		schlecht
Vögel			
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -	ungünstig -
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Graumammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht	schlecht
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	günstig

Tabelle 1: Fortsetzung			
Art	Status	Erhaltungszustand NRW (KON)	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Vögel			
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig -
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht	ungünstig -
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	ungünstig
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -	ungünstig -
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	günstig
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -	ungünstig
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht	schlecht
Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	schlecht
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig +	günstig
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht	günstig -
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -	schlecht
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	ungünstig
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht	schlecht
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Amphibien			
Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig	ungünstig
Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig	günstig
Libellen			
Große Moosjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	ungünstig

Erläuterung Erhaltungszustand: + Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ

Im Zentrum von Zülpich können die meisten der genannten Arten ausgeschlossen werden. Wie im vorhergehenden Kapitel beschrieben, könnten insbesondere Arten wie Bluthänfling, Star und Mehlschwalbe innerörtlich vorkommen. Auch der Girlitz brütet gelegentlich in Siedlungen und bevorzugt dort hohe Koniferen. Sehr selten sind innerörtliche Schlafplatzvorkommen (v.a. im Winter) von Waldohreulen.

Alle übrigen Vogelarten benötigen, Wald-, Offenland- oder Gewässerstrukturen, wie sie in diesem innerörtlich isolierten Bereich nicht vorkommen. Auch der Feldhamster sowie die Amphibienarten und die Große Moosjungfer sind sicher auszuschließen.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 22.04.2021 fand eine Begehung des Plangebietes statt. Es besteht aus vier Parzellen, welche auch den Flurstücken entsprechen. Auf dem im Westen befindlichen Flurstück 709 befindet sich derzeit eine Wiese, welche von Gebäuden (Discounter und zweistöckiges Gebäude) nach zwei Seiten hin begrenzt ist. Die Wiese ist eingerahmt von Hecken und Brombeersträuchern.



Abb. 6: Blick auf das Flurstück 709 mit dem angrenzenden Discounter.

Das nördlich gelegene Flurstück 710 ist derzeit eine Brache, welche überwiegend aus hohen Brombeersträuchern besteht. Im Südosten der Brache grenzt eine Koniferenhecke aus Fichten, welche Lebensraumpotential für den im Messtischblatt genannten Girlitz bieten könnte.

Die südlich und östlich gelegenen Flurstücke, die sich entlang der derzeit als Grasweg gestalteten Zuwegung befinden, werden als Gärten genutzt. Der südlich gelegene Garten ist von der Wiese durch eine Steinmauer abgegrenzt. Der Garten östlich davon ist von der nördlichen Brache durch einige Junggehölze getrennt.



Abb. 7: Blick auf die Brombeerbrache auf Flurstück 710.



Abb. 8: Blick über die Wiese (Flurstück 709) auf die Gärten (711, 714).



Abb. 8/9: Garten des Flurstücks 711 mit angrenzenden Koniferen und Gehölzen (links) und der Garten des Flurstücks 714 (rechts)

Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten gesichtet oder ver­hört werden. Hinweise auf das am ehesten denkbare Brutvorkommen des Bluthänf­lings im Brombeergebüsch oder den Heckenstrukturen ergaben sich nicht. Es wurden weder Bluthänflinge gesichtet, noch wurde der auffällige Gesang ver­hört.

Stare benötigen Baumhöhlen oder brüten an Gebäuden. Geeignete Gehölze mit Baumhöhlen wurden nicht gefunden. Gebäude mit geeigneten Strukturen gibt es auf den Parzellen nicht und die umliegenden Gebäude bleiben erhalten. Unabhängig da­von wurden weder Stare beobachtet noch ver­hört.

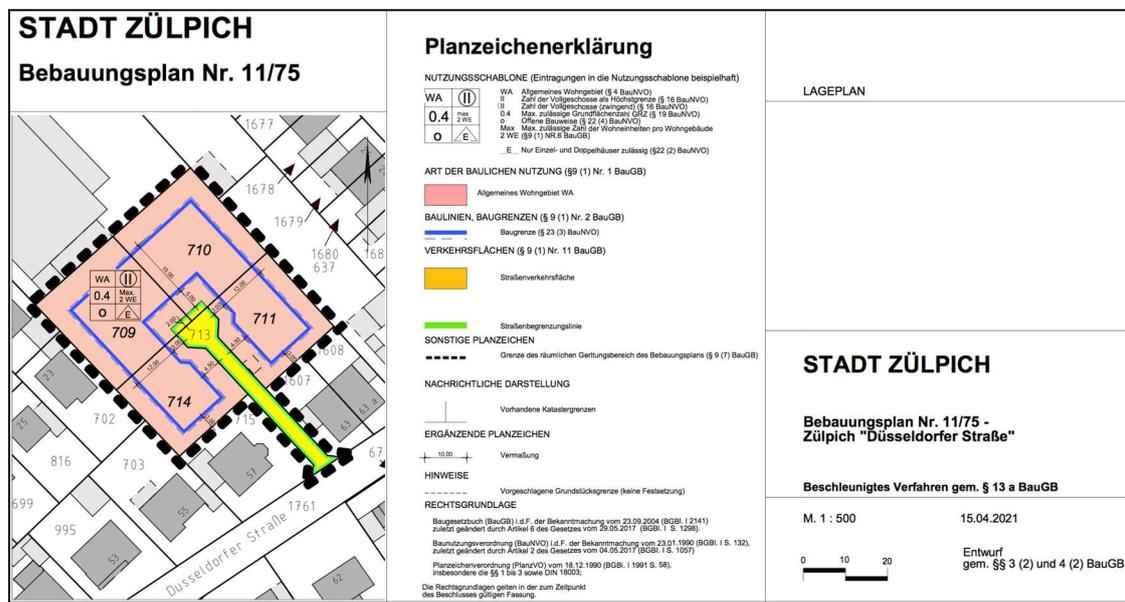
Mehlschwalben als Langstreckenzieher waren zum Begehungszeitpunkt noch nicht im hiesigen Brutgebiet eingetroffen, was sicher mit der kalten Großwetterlage zusam­menhängt. An den umliegenden Gebäuden wurden keine alten Nester entdeckt. Die Fläche, bzw. genauer der Luftraum über der Fläche, könnte somit höchstens als Teil des ausgedehnten Nahrungshabitats in der Siedlung dienen und hat sicher keine es­senzielle Bedeutung.

Der Girlitz trifft spät im Brutgebiet ein. Im April singende Girlitze sind häufig noch auf dem Zug. Die Art könnte ggf. randlich stockende Fichten als Brutplatz nutzen. Solche Strukturen gibt es allerdings im Siedlungsbereich in sehr großer Zahl. Hinweise auf Waldohreulenvorkommen (z.B. Gewölle unter den Fichten oder Kotspuren) wurden nicht gefunden.

In der Gesamtbeurteilung kommt der Fläche zwar ein gewisses Potenzial für einige wenige planungsrelevante Vogelarten zu, es ergaben sich aber keinerlei Hinweise auf diese Arten. Zudem handelt es sich – mit Ausnahme des etwas ausgedehnteren Brombeergebüsches - um Habitatstrukturen, die im Siedlungsbereich in großer Zahl vorhanden sind.

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Geplant ist eine wohnbauliche Entwicklung auf der Fläche, welche derzeit Garten, Wiese und Brache ist. Im Entwurf des Bebauungsplans ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die Baugrenzen ermöglichen eine Bebauung aller vier Grundstücke. Die Erschließung erfolgt von der Düsseldorfer Straße aus über einen bisherigen Grasweg, der ausgebaut wird. Bei einer vollständigen Ausnutzung des Bebauungsplans ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Vegetationsstrukturen entnommen wird. Gehölzfestsetzungen, etwa im Randbereich des Plans und außerhalb der Baugrenzen, gibt es nicht.



Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, hier insbesondere einer Entnahme von Sträuchern und Gehölzen, sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Tötungen und Verletzungen infolge der späteren Nutzung des Wohngebietes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen. Gemäß der Hinweise innerhalb der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gilt gemäß Ziffer 3.2 folgendes:

„Um Vogelschlag zu vermeiden, dürfen Glasfronten und Fenster nur einen maximalen Reflexionsgrad von 15 % aufweisen. Großflächige Glasfronten sind zusätzlich gegen Vogelschlag zu sichern; individuelle Lösungen können mit der UNB abgestimmt werden.“

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Durch eine neu entstehende Wohnbebauung könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass es bei der hiesigen Ortslage bereits eine deutliche Vorbelastung durch die innerörtliche Lage mit der bestehenden Wohnbebauung gibt. Daher ist ohnehin nur mit allgemein häufigen, ungefährdeten und störungsunempfindlichen Arten zu rechnen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme und die Entfernung von Gehölzen wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Zu rechnen ist aber insbesondere mit allgemein häufigen und ungefährdeten Arten der Siedlungsbereiche, für die im gesamten Siedlungsraum eine Vielzahl gleich- oder ähnlichartiger Habitatstrukturen zur Verfügung stehen.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Planvorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Entfernung der Sträucher und Bäume resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der grundsätzlich für alle Vogelarten greift, nicht nur für planungsrelevante Arten - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Gehölzentfernung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn bei einer Gehölzentnahme in der Brutzeit gutachterlich nachgewiesen wird, dass keine Vögel in den Gehölzen brüten. Dies ist bei sehr dichten Gehölzen mitunter schwierig, so dass in jedem Fall eine Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit empfohlen wird.

Hinsichtlich der Vermeidung von Vogelschlag an Festerfronten gilt gemäß der Hinweise innerhalb der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan folgendes:

„Um Vogelschlag zu vermeiden, dürfen Glasfronten und Fenster nur einen maximalen Reflexionsgrad von 15 % aufweisen. Großflächige Glasfronten sind zusätzlich gegen Vogelschlag zu sichern; individuelle Lösungen können mit der UNB abgestimmt werden.“

Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen. Hinweise auf Baumhöhlenquartiere für Fledermäuse wurden nicht gefunden.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für alle Vögel durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung sicher vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten werden Hinweise in den Textlichen Festsetzungen gegeben. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das flächenmäßig kleine Bebauungsplangebiet inmitten der Ortslage von Zülpich befindet und rundum von Bebauung und Straßen umgeben ist. Arten, die hier brüten, tun dies in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse mit der starken anthropogenen Überformung. Insofern ist sicher davon auszugehen, dass die hier geplante, kleinflächige innerörtliche Verdichtung zu keinen substanzuell neuen Störungen führen wird, die in der Lage wären, erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogelarten hervorzurufen.

Dies gilt auch hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse mit den typischen Siedlungsarten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Soweit sich im Umfeld des Plangebietes Quartiere befinden, so sind diese gar aufgrund der örtlichen Verhältnisse mit der vorhandenen Bebauung entstanden. Auch bietet der gesamte Siedlungsbereich an vielen Stellen Möglichkeiten für Gebäudequartiere. Auch die neue Bausubstanz wird grundsätzlich ein gewisses Quartierpotenzial bieten. Erhebliche Störungen für Fledermäuse können somit sicher ausgeschlossen werden.

Über die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse hinaus ist nicht mit relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) zu rechnen, die erheblich gestört werden könnten.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für alle Arten nach derzeitigem Stand sicher ausgeschlossen werden.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Habitatstrukturen im Plangebiet mit seiner innerörtlichen Lage bieten nur sehr wenigen planungsrelevanten Vogelarten ein gewisses Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Brombeergebüsche könnten dem Bluthänfling als Brutplatz dienen, wobei dieser eher dörfliche Strukturen oder Ortsrandbereiche mit Anschluss zum Offenland nutzt und äußerst selten derart innerörtliche Bereiche besiedelt. Tatsächlich fanden sich auch im Rahmen der am 22.04.2021 durchgeführten Geländebegehung keinerlei Hinweise auf reviermarkierende Bluthänflinge, die sowohl aufgrund ihrer Gefiederfärbung, als auch des markanten Gesangs, sehr auffällig sind. Nach derzeitigem Stand wird demnach davon ausgegangen, dass ein ohnehin sehr unwahrscheinliches Brutvorkommen auch tatsächlich nicht stattfindet. Selbst für den Fall, dass der Bluthänfling im Gebiet brüten würde, so gibt es im hiesigen Siedlungsbereich eine Vielzahl vergleichbarer oder gar besser geeigneter Strukturen, die vom Hänfling als Ausweichhabitat genutzt werden könnten. In diesem Sinne ist sicher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch dann erhalten bliebe, wenn das im Plangebiet als Brache entstandene Brombeergebüsch entfallen würde.

Ähnlich einzuschätzen ist die Sachlage beim Girlitz. Die Art brütet bevorzugt in Koniferen und somit sehr gelegentlich auch in Siedlungsbereichen. Konkrete Hinweise, insbesondere im Fundortkataster @LINFOS gibt es aber nicht. Auch stellen die wenigen Koniferen im Plangebiet nur einen minimalen Bruchteil der in der Siedlung vorkommenden Nadelbaumbeständen dar, so dass auch bei dieser Art sicher davon auszugehen ist, dass es im (sehr unwahrscheinlichen) Bedarfsfall eine Vielzahl von Ausweichhabitaten gibt.

Für den Star als weitere Siedlungsart fanden sich keinerlei Hinweise im Gebiet und geeignete Baumhöhlen wurden nicht gefunden. Die Mehlschwalbe nutzt höchstens den Luftraum über der (gesamten) Siedlung zur Nahrungssuche. Eine Bindung an das Plangebiet ist auszuschließen. Waldohreulen können potenziell in Koniferen eintreten, insbesondere im Winter. Hinweise darauf lieferten aber weder die online-Datendienste, noch die Besichtigung vor Ort (keine Gewölle oder Kotspuren). Für weitere planungsrelevante Vogelarten ist kein geeignetes Habitatpotenzial für die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.

Im Plangebiet selbst gibt es darüber hinaus kein Potenzial für weitere planungsrelevante Arten(gruppen). Vom Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist deshalb nicht auszugehen.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch mit einer Bebauung der Fläche die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für (im unwahrscheinlichen Fall) potenziell vorkommende, planungsrelevante Vogelarten

(Bluthänfling, Girlitz) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt - im Rahmen der Stufe 1 Prüfung für alle planungsrelevanten Tierarten auszuschließen.

7. Zusammenfassung

Mit Hilfe des aufzustellenden Bebauungsplans 11/75 der Stadt Zülpich sollen im rückwärtigen Bereich der Düsseldorfer Straße 57 und 63 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Erschließung von bis zu vier Flurstücken geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst ca. 0,23 ha und beherbergt derzeit Gärten, eine Wiese und eine Brombeerbrache. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Planungsrelevante Arten wurden nicht vorgefunden und mögliche Vorkommen (etwa von Arten wie Bluthänfling und Girlitz) erscheinen extrem unwahrscheinlich. Quartierpotential für Fledermäuse und Bruthöhlen in Bäumen gibt es nicht. Für weitere Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Insektengruppen) gibt es kein geeignetes Habitatpotenzial.

Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Bauzeitenregelung unter Ausschluss der Vogelbrutzeit vermieden werden. Der Störungstatbestand ist am hiesigen Standort aufgrund der starken anthropogenen Überformung des Gebietes nicht anzunehmen. Die Entfernung der Gehölze und Sträucher ist nach derzeitigem Stand nicht mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten verbunden. Selbst für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass Arten wie Bluthänfling und Girlitz im Plangebiet brüten würde, stehen im hiesigen Siedlungsbereich doch eine Vielzahl von Ausweichhabitaten mit gleicher oder besserer Eignung zur Verfügung. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Bis auf eine Bauzeitenregelung sind daher keine weiteren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Stolberg, 03.05.2021



(Hartmut Fehr)